

# Vertrag

## zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets

zwischen

der **Studierendenschaft der Freien Universität Berlin (FU)**,  
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA),  
Otto-von-Simson-Straße 23, 14195 Berlin,

– im Folgenden **Vertragspartner** genannt –

und

der **S-Bahn Berlin GmbH**,  
vertreten durch die Geschäftsführung,  
Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1, 10115 Berlin,

– im Folgenden Verkehrsunternehmen, abgekürzt **VU** genannt –

sowie

der **VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH**,  
vertreten durch die Geschäftsführung,  
Stralauer Platz 29, 10243 Berlin,

– im Folgenden **VBB** genannt –

– Vertragspartner, VU und VBB jeweils auch „**Vertragspartei**“ und zusammen „**Vertragsparteien**“ –

wird folgender Vertrag zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets geschlossen:

## PRÄAMBEL

In dem Bestreben, die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden an Lehrinrichtungen im Tarifgebiet des Deutschlandsemestertickets wahrzunehmen und die Mobilität der Studierenden mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln bundesweit zu gewährleisten und zu fördern, schließen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarung.

### § 1 Gegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Konditionen und Rahmenbedingungen zum Erwerb des **Deutschlandsemestertickets** für alle bezugsverpflichteten Studierenden des Vertragspartners am Standort Berlin.
- (2) Ordentlich immatrikulierte Studierende einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie sind zum Bezug des Deutschlandsemestertickets verpflichtet, soweit keine der nachfolgenden Ausnahmen greifen. § 4 bleibt unberührt.

Schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen, können sich von der Bezugspflicht des Deutschlandsemestertickets befreien lassen. § 4 findet entsprechende Anwendung.

Folgende Personengruppen sind nicht berechtigt, ein Deutschlandsemesterticket über diesen Vertrag zu beziehen:

- a. Gasthörer\*innen sowie Zweithörer\*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
- b. Studierende die ausschließlich in einem Abend-, Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzplicht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
- c. Studierende in berufsbegleitenden und weiterbildenden Studiengängen, die so konzipiert sind, dass die Studierenden zeitlich überwiegend einer Erwerbstätigkeit und nicht dem Studium nachgehen oder nachgehen können,
- d. Studierende, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,
- e. Studierende, welche der Studierendenschaft nicht angehören.

### § 2 Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang ist in den Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets Ziffer 2 geregelt und gilt für das Deutschlandsemesterticket entsprechend.
- (2) Neben den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der eingebundenen Verkehrsunternehmen des Schienenpersonennahverkehrs und des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs lokaler und regionaler Anbieter (ohne Fernverkehrsanbieter). Das Deutschlandsemesterticket wird jeweils für ein Semester ohne monatliche Kündbarkeit ausgegeben.
- (3) Die Verkehrsleistungen werden von den am Deutschlandticket teilnehmenden Verkehrsunternehmen erbracht. Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis zwischen dem Deutschlandsemesterticket-Inhaber und dem befördernden Verkehrsunternehmen.
- (4) Das Deutschlandsemesterticket ist eine persönliche Zeitfahrkarte, welche nicht übertragbar ist. Das Deutschlandsemesterticket wird als personalisiertes digitales Ticket ausgegeben.

- (5) Die Laufzeit des Deutschlandsemestertickets entspricht der Vertragslaufzeit nach **Anlage 1** dieses Vertrags. Die Fahrtberechtigung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (6) Mit der Berechtigung über den Bezug des Deutschlandsemestertickets über den Vertragspartner kann der einzelne Studierende sein Deutschlandsemesterticket über den vom VU und Vertragspartner festgelegten Prozess gemäß **Anlage 2** je Semester abrufen.

### **§ 3** **Leistungen des Vertragspartners**

- (1) Der Vertragspartner hat für das Deutschlandsemesterticket ein Entgelt nach § 5 Abs. 1 je Semester für jeden nach diesem Vertrag Deutschlandsemesterticket bezugsverpflichteten Studierenden (§ 1 Abs. 2) für den Zeitraum des jeweiligen Semesters an das VU zu entrichten.
- (2) Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass die für die Einführung des Deutschlandsemestertickets notwendigen datentechnischen Voraussetzungen geschaffen werden (siehe **Anlage 2** und **Anlage 3**).
- (3) Der Vertragspartner macht das Angebot des Deutschlandsemestertickets allen betroffenen Studierenden bekannt und vermittelt den Studierenden die Berechtigung für den Erwerb des Semestertickets.
- (4) Der Vertragspartner meldet dem VU die PLZ je Standort der Hochschule gemäß § 1 Abs. 1 und die Anzahl aller voraussichtlich abzurechnenden Deutschlandsemestertickets spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters. Mit einer weiteren Meldung spätestens zwei Monate nach Ende des jeweiligen Semesters (vgl. Ziffer 2 der Anlage 1) informiert der Vertragspartner das VU über die PLZ je Standort der Hochschule gemäß § 1 Abs. 1 und die Anzahl aller abgerechneten Deutschlandsemestertickets.

### **§ 4** **Befreiung von Entgeltentrichtung, Erstattung**

- (1) Der Vertragspartner kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden in folgenden Fällen von der Entgeltzahlung nach § 3 Abs. 1 befreit werden und eine Rückerstattung voller nicht genutzter Monate beantragen:
  1. bei Studierenden, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters, eines Auslandssemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens drei zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschlandsemestertickets aufhalten,
  2. bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme von Semestertickets immatrikuliert sind, kann an einer Hochschule erstattet werden,
  3. bei Studierenden, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden, im laufenden Semester exmatrikuliert werden, ihre Immatrikulation zurücknehmen, im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären,
  4. bei Studierenden, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen. Die Voraussetzungen sind durch ärztliches Attest nachzuweisen.

Weiterhin begründet die Nichtausnutzung des Deutschlandsemestertickets keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

Die Nachweise zu den Ziffern 1 – 2, sind von Seiten der Studierenden bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn dem Vertragspartner für das laufende Semester anzuzeigen und zu belegen.

- (2) Der Vertragspartner hat im Falle der Rückerstattung des Beitragsanteils auf Grund von Abs. 1 die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen und einen entsprechenden Eintrag in der zur Berechtigungsprüfung des Studierenden zugänglich gemachten Datenbasis vorzunehmen. Die nach **Anlage 3** ausgegebenen Chipkarten sind durch den Vertragspartner einzuziehen.
- (3) Der Vertragspartner stellt die Anzahl der auf Grundlage des Abs. 1 von der Abnahmepflicht ausgenommenen Studierenden fest, teilt diese dem VU bei der Semesterabrechnung mit und bewahrt die hierzu geführten Unterlagen für drei Jahre auf. Sollte es sich bei den Unterlagen nach Satz 1 um Unterlagen im Sinne der §147 Abs. 1 Abgabenordnung oder § 257 Abs. 1 Handelsgesetzbuch handeln, gelten für diese die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.
- (4) Das VU kann bei nicht bilateral auszuräumenden Zweifeln auf eigene Kosten die Erstattungspraxis sachlich und rechnerisch prüfen lassen.

## **§ 5**

### **Preis des Deutschlandsemestertickets**

- (1) Der Preis für ein Deutschlandsemesterticket beträgt je Semester und bezugspflichtigen Studierenden (§ 1 Abs. 1, 2) zurzeit

	Preis je Semester/ Deutschlandsemesterticket brutto (inkl. derzeit 7 % USt.)
Sommersemester 2025	176,40 €
Wintersemester 2025/2026	208,80 €

- (2) Die beitragspflichtigen, ordentlich immatrikulierten Studierenden erwerben durch die Zahlung des Semesterbeitrags die Berechtigung zum Bezug des Deutschlandsemestertickets nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (3) Der Preis des Deutschlandsemestertickets beträgt im Grundsatz 60% des regulären Deutschlandtickets. Er wird in Summe (inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer von zurzeit 7%) für die Laufzeit des Semesters (= sechs Monatsbeiträge) erhoben.
- (4) Der Preis des Deutschlandsemestertickets wird in gleicher prozentualer Höhe wie der Preis des Deutschlandtickets fortgeschrieben und ist den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket zu entnehmen.

## **§ 6**

### **Abrechnung und Zahlungsmodalitäten**

- (1) Für alle – außer den in § 1 Abs. 2 von der Bezugspflicht ausgenommenen Personengruppen – ist seitens des Vertragspartners unter dem Stichwort „Deutschlandsemesterticket“, der Angabe „S-Bahn, Debitorenkonto HU“, unter Nennung des Namens der Hochschule sowie des Semesters an das VU ein Betrag – auf das vom VU benannte Konto – zu überweisen, der dem jeweiligen Preis nach § 5 für das Semester entspricht.
- (2) Der beanspruchte Fahrgeldbetrag ist zu 80 vom Hundert zum Ende des zweiten Monats des Semesters fällig. Er wird auf der Basis der aktuellen Studierendenzahlen (eingeschriebene Studierende) berechnet. Im Übrigen ist der Restbetrag zum Ende des zweiten Monats des Semesters für das zurückliegende Semester fällig. Darüber hinaus ist zu diesem Zeitpunkt dem VU eine von der Hochschulverwaltung je Standort bestätigte Abrechnung zu übersenden. Mit dieser Abrechnung ist der beanspruchte Gesamtbetrag auf der Basis der realen Studierendenzahlen und der abzusetzenden Beträge anzupassen bzw. zu verrechnen. Nach § 1

Abs. 2 und § 4 Abs. 1 zu erstattende Beträge werden bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Das VU behält sich eine Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen des Vertragspartners vor. Das Recht zur Einsichtnahme bezieht sich nicht auf personenbezogene Daten, sondern lediglich auf die Information, die zur Prüfung der Zahlen der am Deutschlandsemesterticket beteiligten Studierenden erforderlich sind.

- (3) Das VU behält sich vor, die Abrechnungsunterlagen bei Bedarf zu überprüfen. Das VU kann die Abrechnungsunterlagen auf eigene Kosten durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testieren lassen. Hierzu hat der Vertragspartner dem VU bzw. der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Einblick in die Abrechnungsunterlagen zu gewähren. Eine solche Prüfung wird mit einer Frist von einem Monat schriftlich beim Vertragspartner angekündigt. Wird vom VU bzw. von der Wirtschaftsprüfung kein positives Prüfergebnis festgestellt, sind die Vertragsparteien verpflichtet, gemeinsam Lösungen zu finden und schriftlich zu vereinbaren. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Vereinbarung umzusetzen.
- (4) Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe zum Fälligkeitstermin, so ist der zu zahlende Betrag vom Vertragspartner während des Verzuges nach § 288 Abs. 1 BGB zu verzinsen.
- (5) Das Prozessrisiko für Rückzahlungsverpflichtungen trägt der Vertragspartner. Sofern ein Gericht durch rechtskräftiges Urteil oder Beschluss feststellt, dass Studierende nicht zur Beitragszahlung für ein Semesterticket verpflichtet sind oder der Vertragspartner nicht die rechtliche Befugnis zum Abschluss dieses Vertrages hatte oder sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieses Vertrages führen und somit Rückzahlungsverpflichtungen entstehen, verpflichtet sich der Vertragspartner, die daraus möglicherweise resultierenden Ansprüche nicht gegen das VU, seine Gesellschafter und kooperierenden Zweckverbände und Gebietskörperschaften oder andere Verbundverkehrsunternehmen geltend zu machen.
- (6) Vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen erfolgt im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung eine Abrechnung der vergangenen Monate und des angebrochenen Monats eines Semesters zu jeweils einem Sechstel der vertraglich festgesetzten Semestergesamtsumme. Überzahlte Beträge werden mit einer Frist von acht Wochen nach Vorliegen der Abrechnung durch das VU erstattet.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung**

- (1) Das Inkrafttreten und die Geltungsdauer des Vertrages werden in **Anlage 1** geregelt.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei ordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Semesterende gekündigt werden.
- (3) Im Falle einer Preiserhöhung hat der Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht von 3 Monaten vor Beginn des Semesters, zu welchem die Preiserhöhung in Kraft tritt.
- (4) Wird das Deutschlandticket in seiner jetzigen Form, wie es als Basis dieses Vertrages dient, jedoch ohne Berücksichtigung des Preises, nicht weiter fortgeführt, dann endet dieser Vertrag automatisch mit Beendigung der Gültigkeit des Deutschlandtickets, wenn sich die Vertragsparteien nicht auf einen früheren Zeitpunkt einer Beendigung geeinigt haben. Es erfolgt eine anteilige Abrechnung der Monate dieses Semesters, in denen das Deutschlandsemesterticket (auch anteilig) genutzt werden konnte, gemäß vgl. § 6 Abs. 6.
- (5) Über Veränderungen bezüglich der staatlichen Anerkennung (z. B. Entzug und Verlängerung) informiert der Vertragspartner das VU und den VBB unverzüglich. Bei Entzug der staatlichen Anerkennung endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, der letzte Geltungstag ist in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem die staatliche Anerkennung weggefallen ist.

- (6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 314 Abs. 1 Satz 2 BGB kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des Monats gekündigt werden. Es erfolgt eine anteilige Abrechnung der Monate dieses Semesters, in denen das Deutschlandsemesterticket (auch anteilig) genutzt werden konnte, gemäß § 6 Abs. 6.
- (7) VU und der VBB sind zur Wahrung der Interessen der übrigen Verkehrsunternehmen ohne Einhaltung einer Frist zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn sich der Vertragspartner mit der nach § 6 Abs. 2 geschuldeten Zahlung in Verzug befindet und die Kündigung dem Vertragspartner zuvor angedroht worden ist.
- (8) Bei einer außerordentlichen Kündigung ist sicherzustellen, dass die berechtigten Studierenden ab dem Wirksamwerden der Kündigung nicht weiterhin über ein gültiges Deutschlandsemesterticket verfügen. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass eine Kommunikation über die Kündigung gegenüber den Studierenden erfolgt.
- (9) Kündigungen bedürfen der Textform und haben gegenüber den Vertragsparteien jeweils einzeln und form- und fristgerecht durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

## **§ 8 Vertragsänderungen, Schriftform**

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.

## **§ 9 Wirksamkeit des Vertrags (Salvatorische Klausel)**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner Anlagen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder sich eine Regelungslücke zeigen, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner insgesamt nicht unzumutbar wird. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

## **§ 10 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.

*Unterschriften auf der Folgeseite*